

Kurztitel

Ausübungsvorschriften Hörgeräteakustiker

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 72/1976

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.03.1976

Außerkrafttretensdatum

31.12.1990

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text

§ 2. Der Anpaßraum muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muß vom übrigen Geschäftsbetrieb so getrennt sein, daß keine die akustischen Messungen störenden Geräusche auftreten können.
2. Er muß mindestens ausgestattet sein mit
 - a) einer elektrischen Ringleitung zur Überprüfung der induktiven Übertragungseinrichtungen,
 - b) einem Tonaudiometer,
 - c) elektrischen Meßgeräten für die Prüfung von Stromquellen,
 - d) einer Einrichtung zur Abnahme von Ohrplastiken,
 - e) einem Heißluftgerät und
 - f) einer Einrichtung zur Nachbearbeitung von Ohrplastiken.

Schlagworte

Raumausstattung, Betriebsraum, Leitung, Audiometer, Hörmeßgerät

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2025

Gesetzesnummer

10006491

Dokumentnummer

NOR12071247

alte Dokumentnummer

N51976151190